

**VDE**  
**Verband der**  
**Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik**  
**Bezirk Düsseldorf e.V.**

Neufassung der Satzung auf Grund des Beschlusses der  
Mitgliederversammlung vom 23.03.2011

**SATZUNG**  
des  
**VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik  
Informationstechnik  
Bezirk Düsseldorf e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik Bezirk Düsseldorf e.V.“, nachstehend „VDE Bezirksverein Düsseldorf“ genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
3. Der Verein ist hervorgegangen aus dem 1922 gegründeten Elektrotechnischen Verein Düsseldorf e.V.. Er ist ein Bezirksverein des „VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.“ Frankfurt, nachstehend „VDE“ genannt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Arbeitsbereiche, Zweck und Aufgaben

1. Technisch-wissenschaftliche Arbeitsbereiche des VDE Bezirksvereins Düsseldorf sind die Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik bzw. Informatik und diese ergänzende Technologien und Wissenschaften (wie Opto-, Mikro-, Nano-, Biotechnologien u.ä.) sowie deren Anwendungen in Kommunikation, Medien, Automatisierung, Verkehr, Gesundheitswesen usw. – nachstehend „VDE Bezirksvereins-Arbeitsbereiche“ genannt.
2. Zweck des Bezirksvereins Düsseldorf ist, die in den VDE Bezirksvereins-Arbeitsbereichen bzw. in den VDE- Arbeitsbereichen tätigen Menschen und Organisationen zusammenzuschließen
  - a) zur Pflege und Förderung der technischen und verwandten Wissenschaften in Forschung und Lehre, ihrer Anwendungen und der Weiterbildung auf diesen Gebieten,
  - b) zur Förderung der Unfallverhütung im Interesse der Sicherheit der

- Allgemeinheit und des Verbraucherschutzes , insbesondere der Anwender von Erzeugnissen der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik und Informatik zum Schutz vor Gefahren für Leib und Leben, Sachwerte, Umwelt und sonstige Werte,
- c) zur Hebung des Verantwortungsbewusstseins der Mitglieder gegenüber der Allgemeinheit bei der Fortentwicklung und Anwendung der technischen und verwandten Wissenschaften,
  - d) zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über Bedeutung und Aufgaben der VDE-Arbeitsbereiche und der VDE Bezirksvereins-Arbeitsbereiche.
3. Der VDE Bezirksverein Düsseldorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere die in § 2 Ziffer 2 und § 2 Ziffer 4 dieser Satzung wiedergegebenen Aufgaben.
  4. Aufgabe des VDE Bezirksvereins Düsseldorf ist es insbesondere, in seinem Bereich die Zwecke des Verbandes gemäß § 2 Ziffer 2 zu vertreten. Er pflegt hierzu u.a. die technisch-wissenschaftliche und gesellschaftspolitische Diskussion unter den Mitgliedern und mit der Öffentlichkeit sowie die für die Lösung wissenschaftlicher Fragen notwendige berufliche Zusammenarbeit und die Weiterbildung seiner Mitglieder. Diesem Zweck dienen Vorträge, Seminare, Lehrgänge, Besichtigungen und andere Veranstaltungen. Weiterhin wirkt der Bezirksverein bei der Ausgestaltung der Aus- und Weiterbildung in den VDE Arbeitsbereichen mit. Zur Erledigung seiner Aufgaben hält der VDE Bezirksverein Düsseldorf engen Kontakt zur Verbandsgeschäftsstelle des VDE.
  5. Mittel des Bezirksvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirksvereins.
  6. Der VDE Bezirksverein Düsseldorf ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des VDE Bezirksvereins Düsseldorf fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Allgemeines  
Der VDE Bezirksverein Düsseldorf umfasst persönliche und

korporative Mitglieder. Die Mitglieder des VDE Bezirksvereins Düsseldorf sind gleichzeitig Mitglieder des VDE und somit auch dessen Satzung unterworfen.

2. Arten der Mitgliedschaft

a) Persönliche Mitglieder

aa) Vollmitglieder

Dies sind Personen, die in den Bezirksvereins-Arbeitsbereichen arbeiten oder diese unterstützen.

bb) Jungmitglieder

Dies sind alle Mitglieder während der Zeit der Ausbildung für einen Berufsabschluss, der einem Bezirksvereins-Arbeitsbereich zugeordnet werden kann. Nach Ablauf des Jahres, in dem die Ausbildung abgeschlossen wird, werden sie Vollmitglieder, grundsätzlich jedoch mit Vollendung des 30. Lebensjahres.

cc) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um den Bezirksverein und seine Zwecke besondere Verdienste erworben oder in den Bezirksverein-Arbeitsbereichen Hervorragendes geleistet haben und auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung dazu ernannt worden sind.

b) Korporative Mitglieder

Korporative Mitglieder sind Unternehmen, Behörden, Hochschulinstitute, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige juristische Personen, die in Bezirksvereins-Arbeitsbereichen tätig sind.

3. Aufnahme von Mitgliedern

Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den VDE Bezirksverein Düsseldorf zu richten. Aus dem Antrag muß ersichtlich sein, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des VDE Bezirksvereins Düsseldorf.

#### § 4 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied muss einen Jahresbeitrag zahlen, der im ersten Quartal eines jeden Jahres fällig wird. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Delegiertenversammlung des VDE festgesetzt.
2. Ehrenmitglieder sind zur Zahlung eines Beitrages nicht verpflichtet.
3. Der Verein führt für persönliche und korporative Mitglieder einen von

der Delegiertenversammlung des VDE festgesetzten Beitragsanteil an den VDE ab.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Ablauf eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich spätestens 3 Monate vor Jahresende anzuzeigen.
2. Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
  - a) bei grober Satzungsverletzung,
  - b) bei Schädigung der Vereins- und Verbandsinteressen,
  - c) bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz Mahnung,
  - d) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.Der Vorstand hat eine Rechtfertigung des Mitgliedes zu würdigen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Beschwerde zu, über die die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner:
  - a) bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen,
  - b) bei natürlichen Personen mit dem Tode,
  - c) bei den übrigen Mitgliedern mit dem Erlöschen oder der Auflösung der Mitgliedschaft.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Vereinsmitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.
5. Der Übertritt zu einem anderen Bezirksverein des VDE ist auf Antrag, z. B. bei Wohnungswechsel, jederzeit möglich und bedeutet keine Beendigung oder Unterbrechung der Mitgliedschaft im VDE. Der Wechsel ist in jedem Fall der Mitgliederverwaltung anzuzeigen.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung in der Klärung wissenschaftlicher gemeinnütziger Fragestellungen Anspruch auf Rat und Beistand durch den Verein und den VDE und auf Teilnahme an deren Einrichtungen, soweit beide durch derartige Unterstützung nicht in Widerspruch zu den steuerlichen Vorschriften geraten. Für verlangte Sonderleistungen können der Verein und der VDE angemessene Entschädigungen beanspruchen.

2. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Organe des VDE Bezirksverein Düsseldorf zu richten. Es hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Vereins. Seinen Einfluss auf die Lenkung des VDE übt es über die zur Delegiertenversammlung entsandten Vertreter des Vereins aus.
3. Die persönlichen Mitglieder haben das Recht, hinter ihrem Familiennamen die Bezeichnung „VDE“ zu führen.
4. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die von den Vereinsorganen im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und sich für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nach bestem Können einzusetzen.

## § 7 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
  - der Vorstand,
  - der Beirat,
  - die Mitgliederversammlung.
2. Die Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Über jede Sitzung der Vereinsorgane ist eine Niederschrift zu fertigen und vom jeweiligen Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterschreiben und zu archivieren.

## § 8 Vorstand

1. Die Geschäftsführung des Vereins erfolgt durch den Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden,
  - bis zu 3 stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Geschäftsführer,
  - dem Kassenwart.
3. Vorstand des Vereins im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur persönliche Vereinsmitglieder.
6. Der Vorstand kann die Bearbeitung besonderer, einmaliger oder laufender Aufgaben Ausschüssen übertragen. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen und sind ihm verantwortlich. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden von den Leitern der Ausschüsse im Einvernehmen mit dem Vorstand berufen. Die Tätigkeit in den Ausschüssen ist ehrenamtlich.
7. Der Verein wird in der Delegiertenversammlung des VDE durch den Vorstand vertreten.
8. Mitglieder des Vorstandes sollen Personen sein, die im aktiven Berufsleben stehen.
9. Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können Ersatz ihrer Auslagen entsprechend einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung verlangen.

## § 9 Beirat

1. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) Vorbereitung und Durchführung der Wahlen,
  - b) Beratung des Vorstandes in Aufnahme- und Ausschlussverfahren,
  - c) Unterstützung bei der Planung und Durchführung von Aktivitäten,
  - d) Unterstützung bei sonstigen grundsätzlichen Fragen.
2. Der Beirat kann bis zu zwölf persönliche Mitglieder umfassen.
3. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Mitglieder des Beirates sollen Personen sein, die im aktiven Berufsleben stehen.
5. Ausgeschiedene Beiratsmitglieder können als Gäste an den Sitzungen des Beirates ohne Stimmrecht teilnehmen.
6. Zusätzlich gehören dem Beirat noch bis zu zwei Vertreter der Jungmitglieder an.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand hat hierzu mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einzuladen. Die Beschlussvorlagen sollen mit der Einladung verschickt werden.  
Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Wahl des Vorstandes und Beirates,
  - b) Wahl zweier Rechnungsprüfer und zweier Vertreter für das nächste Geschäftsjahr. Die Rechnungsprüfer sollen neben ihrem Amt als Rechnungsprüfer kein Amt im Verein bekleiden. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
  - c) Entgegennahme und Aussprache über den vom Vorstand zu erstattenden Jahresbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - d) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
  - e) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern des VDE Bezirksvereins Düsseldorf.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:
  - a) wenn der Vorstand es für notwendig hält.
  - b) wenn der Beirat es schriftlich beim Vorstand beantragt.
  - c) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragen.  
In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung binnen Monatsfrist nach Eingang des Antrages beim Vorstand abgehalten werden. Die Mitglieder sind mind. 10 Tage vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
3. Anträge, die auf Wunsch von Mitgliedern in einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.
4. Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand bestimmt. Die Versammlung wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern die



Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

5. Alle Mitglieder sind antrags- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Korporative Mitglieder werden durch ihre gesetzlichen oder satzungsgemäßen Vertreter oder durch einen Angestellten mit schriftlicher Vollmacht auf der Mitgliederversammlung vertreten. Dieser Vertreter kann neben der Stimme des von ihm vertretenen Mitgliedes auch seine persönliche Stimme abgeben, wenn er persönlich Mitglied des Vereins ist.
6. Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Mitgliederversammlung verhindert, so kann es sich unter Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied, das nicht mehr als eine solche Vollmacht übernehmen darf, vertreten lassen. Die Vollmacht ist beim Eintritt in die Versammlung dem Leiter vorzulegen.
7. Die Abstimmung und die Wahlen sind geheim. Eine Wahl oder Abstimmung durch Zuruf ist zulässig, sofern sich dagegen kein Widerspruch erhebt.
9. Die Mitglieder des VDE Bezirksverein Düsseldorf treten ihr nach §10 Ziffer 4 der Satzung des VDE zustehendes Recht, die Delegierten und ihre Vertreter zu wählen, an den Vorstand ab. Die Übertragung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit widerrufen werden.
10. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist vom Leiter der Versammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist die Niederschrift in angemessener Zeit kenntlich zu machen.

## § 11 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderung sind an den Vorstand zu richten und durch diesen allen Mitgliedern bekanntzugeben. Über einen solchen Antrag darf frühestens 3 Monate nach Eingang des Antrages beim Vorstand und frühestens 3 Wochen nach Bekanntgabe an die Mitglieder in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Die Bekanntgabe der geplanten Änderungen bzw. des neuen Satzungstextes kann auch online erfolgen. Den formalen Anforderungen ist Genüge getan, wenn die Änderungen bzw. der neue Satzungstext online von den Mitgliedern abgerufen werden kann.

2. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen.
3. Bei einer Satzungsänderung, die den Wegfall der bisherigen gemeinnützigen Zwecke des Bezirksvereins zur Folge hat, gilt § 12 Ziffer 3 entsprechend.

#### § 12 Auflösung des Vereins

1. Anträge auf Auflösung des Vereins müssen mind. von einem Drittel der Mitglieder unterzeichnet sein. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmung gilt § 10.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirksvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Bezirksvereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
3. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sollen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.
4. Für den Fall der Aufhebung des Vereins gelten Ziffer 2 und 3 sinngemäß.

Düsseldorf, den 23.03.2011

Prof. Dr.-Ing. D. Arlt

Dipl.-Ing. P. Aymanns

Dipl.-Ing. A. Dietrich

B-Sc. J. Kreienkamp